

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0425/22	22.11.2022
zum/zur		
F0271/22 Stadträtin Julia Brandt (SPD-Stadtratsfraktion) Stadträtin Konelia Keune (SPD-Stadtratsfraktion)		
Bezeichnung		
Schuldner*innenberatung für Alle?		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	06.12.2022	

1. Nach welcher Richtlinie, welchem Konzept ist geregelt, dass die Schuldner*innenberatung ausschließlich für SGB II/XII Empfänger*innen in Anspruch genommen werden kann? Bitte um konkrete Benennung sowie Anhängen der betreffenden Richtlinie/ des Konzepts als Anhang zur Beantwortung.

Es gibt zwei gesetzliche Anspruchsgrundlagen für eine kostenfreie Schuldnerberatung. Zum einen können erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II nach § 16a SGB eine Schuldnerberatung in Anspruch nehmen:

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen (SGB II)

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. **die Schuldnerberatung,**
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

Zum anderen können nach dem SGB XII zwei Personengruppen einen Anspruch auf eine kostenfreie Schuldnerberatung haben. Die erste Personengruppe sind Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, bei denen durch die Schuldnerberatung, die Lebenslage und damit Abhängigkeit von der Grundsicherung überwunden werden kann. Ferner kann die Schuldnerberatung als präventive Maßnahme für Personen vor Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit gewährt werden, um die Sozialhilfebedürftigkeit ganz oder teilweise zu verhindern oder zeitlich hinauszuzögern.

§ 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung (SGB XII)

(5) Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen ist zunächst hinzuweisen. **Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden.** Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

Ergänzend hat das Bundessozialgericht (B 8 SO 14/09R) festgestellt, dass Erwerbsfähige vor Eintritt ihrer Hilfebedürftigkeit keine Leistungen der Schuldnerberatung nach dem SGB II erhalten können (B 8 SO 14/09R; Leitsatz). Eine präventive Schuldnerberatung eröffnet der § 16 a SGB II nicht. Auch eine Förderung der Schuldnerberatung für Erwerbsfähige nach dem SGB XII scheidet aus, weil diese dem Regime des SGB II unterfallen (B 8 SO 14/09R; Rn. 16).

Das Bundessozialgericht hat darauf hingewiesen, dass aus § 11 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII („in anderen Fällen können Kosten übernommen werden“) jenseits der Leistungsberechtigten auf Hilfe zum Lebensunterhalt auch Personen, die weitere Leistungen des SGB XII erhalten (z. B. 67ff. SGB XII), die Schuldnerberatung ermöglicht werden kann. Andererseits normiert dieser Halbsatz keinen eigenständigen Leistungsanspruch für Dritte jenseits der beiden genannten Anspruchsgruppen.

2. Welchen Hintergrund bzw. welche Zielstellung verfolgt die Landeshauptstadt mit dieser Eingrenzung?

Die Landeshauptstadt Magdeburg grenzt den gesetzlich normierten Personenkreis nicht ein. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an das Rechtsstaatsprinzip und damit an Gesetz und Recht gebunden. Die engen Anspruchsgrundlagen werden von Wohlfahrtsverbänden schon seit Jahren moniert. Allerdings obliegt eine Änderung der Anspruchsgrundlagen im SGB II und SGB XII dem Bundesgesetzgeber.

3. Wie ist die Schuldner*innenberatung in Bezug auf den für die Leistungen in Frage kommenden Personenkreis von anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt ausgestaltet? Bitte einzeln auflisten und die jeweiligen Personenkreis konkret benennen.

Diese Frage kann durch die Landeshauptstadt Magdeburg nicht sofort beantwortet werden. Deshalb wird bei den anderen Kommunen eine entsprechende Abfrage erfolgen, von deren Ergebnis unaufgefordert berichtet wird."

Dr. Arnold

Anlage

Rechtsgrundlagen Schuldnerberatung